

ode 1953, Nr. 2382, S. 4; ebenso Blessin / Gießler, BEG, § 8 Anm. II; Brunn / Hebenstreit, BEG, § 8 Rdnr. 1; Blessin / Ehrig / Wilden, § 8, Rdnr. 4; Pagendarm NJW 1958, 41 ff.).

Ein gesonderter Vergütungsanspruch für geleistete Zwangsarbeit neben den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes steht den Klägern damit wegen des abschließenden Charakters dieses Gesetzes nicht zu.

Mitgeteilt von Christine Fuchsloch

Christine Fuchsloch

Die Entschädigung der Opfer des 2. Weltkriegs und des Nationalsozialismus – warum erst jetzt?

– Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen des Landgerichts Bonn vom 5.11.1997 und des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 23.11.1994 –

Wer erwartet, mehr als 50 Jahre nach Kriegsende müßten alle Zweifelsfragen bei der Entschädigung von Opfern des 2. Weltkriegs und des Nationalsozialismus längst gelöst sein, der irrt. Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen heute vor allem einzelne Banken und Unternehmen. So ist Zeitungsberichten zufolge gegen die Deutsche und die Dresdner Bank eine Sammelklage von mehreren tausend Opfern eingereicht worden, weil die Banken sich in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit an jüdischem Vermögen bereichert haben sollen.¹ Die Allianz-Versicherung bemüht sich zur Zeit ähnlich den Schweizer Großbanken um einen außergerichtlichen Vergleich, damit jahrelange Gerichtsverfahren abgewendet werden können. Einen ganz anderen Themenkomplex betreffen Klagen von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen, die ohne Lohn und unter oft menschenunwürdigen Bedingungen bei heute noch existierenden Firmen beschäftigt waren, ohne von diesen bisher entschädigt worden zu sein.

Die Medien berichten zwar über diese Verfahren, Hintergrundinformationen vor allem zu der naheliegenden Frage, warum es erst jetzt zu diesen Klagen kommt, fehlen jedoch auch in der juristischen Fachöffentlichkeit. Außerdem wird diese öffentliche Diskussion über zurechenbare Verantwortungen häufig mit dem Problemkreis der oft unzureichenden staatlichen Entschädigungen für NS-Opfer im weitesten Sinne vermengt.

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen zu diesem Themenkomplex ergangen, die jedoch zu noch größerer Verwirrung und oft unzutreffenden

Hinweis der Reaktion:

Anfang Juli erklärte sich VW bereit, „individuelle humanitäre Hilfe für im Nationalsozialismus eingesetzte ZwangsarbeiterInnen zu leisten“. Es soll ein Hilfsfond eingerichtet werden, dem eine „neutrale Person“ vorsitzen soll.

Als Reaktion auf diese Erklärung äußerten auch andere Firmen – wenn auch sehr verhalten –, daß sie die Initiative von VW überdenken wollen, so Siemens und Continental. (Quelle: WAZ, 9.7.1998)

Erwartungen der Betroffenen geführt haben. Die Urteile betreffen ganz unterschiedliche zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz, den Sozialversicherungsgesetzen und aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung. Die Urteile sind nur vor dem Hintergrund des jeweiligen Rechtsgebiets verständlich. Daher soll hier versucht werden, die unterschiedlichen Systeme, nach denen die Opfer des sog. Dritten Reiches zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche haben, vereinfacht darzustellen. Vor allem ist es erforderlich, die unterschiedlichen Ansprüche von dem nivellierenden und damit auch irreführenden globalen Begriff der Entschädigung zu lösen.

1. Zivilrechtliche Ansprüche aus Amtshaftung

Die Entscheidungen des Landgerichts Bonn und inzwischen auch des Landgerichts Bremen² betreffen zivilrechtliche Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs. Rechtsgrund ist eine unerlaubte Handlung wegen Verpflichtung zur Zwangsarbeit unter unmenschlichen Bedingungen im Zusammenhang mit einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg. Die Klägerinnen waren jüdische KZ-Häftlinge, die in einem völkerrechtswidrig besetzten Gebiet Firmen als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wurden. Zu diesen

1. Vgl. Bericht der Frankfurter Rundschau v. 25.6.1998, S. 4.

2. Siehe zunächst Vorlagebeschluß JZ 93, 633 ff.; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1996 2 BVL 21/93 – nicht veröffentlicht –, sowie Urteil vom 2.6.1998, 1-O-2889/90, bislang nicht veröffentlicht.

Entscheidungen kam es aus zweierlei Gründen erst jetzt. Zum einen stand nach hM³ vor der deutschen Wiedervereinigung⁴ das Londoner Schuldenabkommen⁵, welches die Zurückstellung von Reparationsforderungen vorsah, einem unmittelbaren Anspruch der Geschädigten entgegen. Mit dieser Begründung wurden auch individuelle Klagen einzelner Zwangsarbeiter oder Zwangsarbeiterinnen gegen die jeweiligen Unternehmen nicht zugelassen. Zum anderen wurde erst 1996 vom Bundesverfassungsgericht⁶ auf Vorlage des LG Bonn⁷ geklärt, daß kein völkerrechtlicher Grundsatz besteht, wonach Ansprüche auf Grund von Kriegshandlungen nur von Staaten und nicht von Einzelpersonen geltend gemacht werden können. Eine Rentenleistung für Gesundheitsschäden oder gar als Regelaltersrente wird durch diese Entscheidungen nicht begründet. Es handelt sich vielmehr um eng begrenzte deliktische Ansprüche.

2. Ansprüche auf Wiedergutmachung

Das sogenannte Recht der Wiedergutmachung regelte die Ansprüche eines Teils der Opfer des Nationalsozialismus. Besonders wichtig war hier das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Leistungen für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, Freiheit (insb. Freiheitsentziehung im KZ oder in Haft) und beruflichem oder wirtschaftlichem Fortkommen vorsah. Erfasst wurden nur rassistisch, politisch oder religiös Verfolgte, alle Begriffe wurden von den dafür zuständigen Zivilgerichten überaus restriktiv gelegt.⁸ Erfüllt werden mußten zudem bestimmte Stichtagsregelungen hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts, die den Kreis der Anspruchsberechtigten im Kern auf die wenigen überlebenden deutschen Juden beschränkte.

Nach dem BEG werden auch Renten gewährt. Es handelt sich aber nicht um Altersrenten oder Invaliditätsrenten zur Sicherung des Lebensunterhalts, wenn man nicht mehr erwerbstätig oder erwerbsfähig ist. Es handelt sich vielmehr um Renten wegen bleibender Gesundheitsschäden, die von der rechtlichen Konstruktion her am ehesten den Renten nach dem

3. BGH MDR 1996, 492 – NJW 1973, 1549 und BVerwGE 35, 262, 264; diese Auffassung wird auch vom LG Bonn geteilt.
4. Relevant ist in diesem Zusammenhang der Abschluß des sogenannten 2 + 4 Vertrages zwischen den USA, Frankreich, Großbritannien und der UdSSR und den beiden deutschen Staaten.
5. Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27.2.1953, BGBl II 1953, 331; weiterführend zum Verhältnis von völkerrechtlichem Reperationsrecht und nationalem Wiedergutmachungsrecht Kischel, JZ 1997, 126 ff.
6. BVerfGE 94, 315 ff.
7. Bei der auszugsweise abgedruckten Entscheidung handelt es sich um die Folgeentscheidung nach dem Normenkontrollverfahren gemäß Art 100 Abs. 2 GG.
8. Ausführlich dazu Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, 1993.

Bundesversorgungsgesetz und nach dem Unfallversicherungsrecht vergleichbar sind.

Obwohl die Antragsfristen längst abgelaufen sind, hat das BEG auch jetzt noch erhebliche Bedeutung für das Sozialversicherungsrecht⁹ und als Ausschlußtatbestand für einen Anspruch aus Amtshaftung nach den oben genannten zivilgerichtlichen Entscheidungen. Nach der hier vertretenen Auffassung überzeugen die oben angesprochenen Urteile der Landgerichte in diesem Punkt allerdings nicht. Das BEG sieht Entschädigungen wegen Freiheitsentziehung, also für die haftgleichen Lebensbedingungen, vor. Dies hat nichts mit der ohne Entgelt erbrachten Arbeitsleistung zu tun. Gerade die rechnerische Bezugsgröße in den angefochtenen Entscheidungen, der auf heute hochgerechnete Vergütungsanspruch, wird vom BEG nicht erfaßt.

3. Ansprüche aus dem Bundesversorgungsgesetz

Bei dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) handelt es sich zunächst nicht um ein Gesetz für die Opfer des Nationalsozialismus, sondern ursprünglich um ein Gesetz zur Versorgung von Soldaten, die Körperschäden im Krieg erlitten haben. Dies wird deutlich durch die Grundregelung des § 1 Abs. 1 BVG:

„Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.“

Ansprüche bestehen ähnlich dem Unfallversicherungsrecht nur, wenn die sogenannte haftungsbe gründende (Nachweis des schädigenden Ereignisses und des Gesundheitsschadens) und haftungsfüllende (medizinische Ursächlichkeit zwischen dem Ereignis und dem Schaden) Kausalität bejaht wird.

Wie die Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein zu einem deutschen Vergewaltigungsoffer von Besatzungssoldaten zeigt,¹⁰ können jedoch auch zivile Opfer des Krieges vom BVG erfaßt werden. Obwohl sehr sorgfältig gerade im medizinischen Bereich begründet, weckt die Entscheidung auch Unbehagen. Sie zeigt eindrucksvoll, wie wenig das BVG auf die besondere Situation einer Vergewaltigung zugeschnitten ist. Sie eröffnet damit einen Blick auf die Prozedur, der sich ein Vergewaltigungsoffer unterzie-

9. Siehe unten Kapitel 4.
10. Weiterführend zu dem komplexen Thema der Kriegsvergewaltigungen, das im Rahmen dieses Überblicksaufsatzes nicht näher behandelt werden kann: Birkenbach, Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, 1993; Calic, Der Krieg in Bosnien-Herzegowina, 1995; Sander, Befreite und Befreiende, Vergewaltigungen, Kinder, 1992; Frauen gegen Gewalt e.V., Dokumentation der Fachtagung „Frauen und Krieg“, 1995.

hen muß, um Ansprüche wegen dieser Gewalttaten geltend zu machen.

Frauen, die außerhalb von Kriegshandlungen Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, können seit 1976 nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) soziale Entschädigungsansprüche geltend machen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen verweist das OEG auf das BVG. Die Höhe der Entschädigung für Zivil- und Kriegsoffer unterscheidet sich also nicht. Zum OEG liegt inzwischen eine grundlegende Entscheidung des BSG¹¹ vor. In dieser werden zur haftungsfüllenden Kausalität neue Kriterien entwickelt, die praktisch eine Beweiserleichterung für psychische Gesundheitsschäden darstellen. Danach kann ein Zusammenhang zwischen einem entschädigungspflichtigen Vorgang und einer seelischen Krankheit dann angenommen werden, wenn:

- die Belastung bzw. das Trauma prägend und mit dem Erleben von Angst und Ausgeliefertsein verbunden war und
- anschließend Symptome aufgetreten sind, die als posttraumatische Belastungsstörung i.S. der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht zu beurteilen sind und
- einige Jahre vor der Gewalttat weder Symptome noch andere Hinweise auf die seelische Krankheit der Klägerin vorgelegen haben.

4. Ansprüche aus dem Sozialversicherungsrecht

Neben den Schäden an Gesundheit, Freiheit und Vermögen haben Verfolgte des Nationalsozialismus noch einen weiteren Schaden erlitten, der nicht vergleichbar offen zutage liegt: den Verlust denkbarer Anwartschaften in Sozialversicherungssystemen, insbesondere im Rentenrecht. Während der Zeiten im Zwangsarbeitslager, in der Illegalität, im Konzentrationslager, im geschlossenen Ghetto oder verfolgungsbedingt im Ausland konnten schon aus tatsächlichen Gründen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet und damit auch keine Rentenanwartschaften erworben werden. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, diese Einbuße von Sicherheit im Alter oder bei Invalidität nicht eigenständig in einem steuerfinanzierten System zu regeln, sondern in die normale Sozialversicherung zu integrieren. Maßgeblich ist dafür das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) und die Schaffung von Ersatzzeitbeständen in der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. jetzt dem SGB VI.

11. Urteil vom 18.10.1995, BSGE 77, 1ff – Streit 1996, 125 ff. – SozR 3-3800 § 1 Nr 4.

Bei der Bestimmung der Ersatzzeiten greift das Rentenrecht auf das BEG zurück. So sind vor allem Zeiten der Freiheitsentziehung für Verfolgte im Sinne des Verfolgungsbegriffs nach dem BEG Ersatzzeiten und damit maßgeblich für die Höhe der Altersrenten. Anknüpfend daran hat sich erstmals ernsthaft mit dem Begriff der „rassischen Verfolgung“ im BEG das Bundessozialgericht (BSG) im Jahr 1995¹² auseinandergesetzt. In dem sorgfältig begründeten Urteil wurde eine „rassische“ Verfolgung im Sinne des BEG von ukrainischen und russischen Zwangsarbeitern verneint. Gleichzeitig wurde jedoch auch der unmittelbare Erwerb von Beitragszeiten verneint, da für den Personenkreis der Klägerin, die zu den sogenannten Ostarbeiterinnen gehörte, erst zum 1.4.1944 Beitragspflicht eingeführt wurde. Ob, wie vom BSG angedeutet, für die Zeit davor ein Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen besteht, ist umstritten. Sie ist zwar von einigen erstinstanzlichen Gerichten bejaht¹³ worden, eine grundlegende Klärung dieser Frage steht jedoch noch aus.

Gerade diese Entscheidung des BSG zeigt, wie unbefriedigend die Rechtslage für den Personenkreis der ausländischen nicht-jüdischen Zwangsarbeiter – unter ihnen viele polnische, ukrainische und russische Zwangsarbeiterinnen¹⁴ – ist. Zusätzlich erfüllen oft Frauen, die nach dem 2. Weltkrieg ins Ausland emigriert sind, die Anspruchsvoraussetzungen für einen Rentenanspruch aus der deutschen Sozialversicherung nicht. Für eine Altersrente aus der deutschen

12. Urteil vom 23. Mai 1995 – 13 RJ 67/91, SozR 3-2200 § 1251 Nr. 7.

13. SG Hamburg, Urteil vom 17. Juni 1996 – 9 J 138/94 –; SG Hamburg vom 31. Mai 1996 – Az.: 20 J 873/94 –, ArbuR 1996, 409f. (Leitsatz).

14. So lebten im September 1944 fast 2 Millionen zivile ausländische Zwangsarbeiterinnen (allein 1,1 Mio aus der Sowjetunion) im Deutschen Reich. Frauen stellten 33% aller zivilen Zwangsarbeiter insgesamt. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 272.

gesetzlichen Rentenversicherung müssen fünf Jahre an Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt sein. Beitragszeiten im anderen Vertragsstaat – nicht jedoch Kindererziehungszeiten – werden zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen hinzugerechnet, sofern die im jeweiligen Sozialversicherungsabkommen vorgesehene Mindestversicherungszeit erfüllt ist.¹⁵

6. Resümee

Die deutsche Wiedervereinigung hat einen Impuls für die abschließende Klärung der Ansprüche von Opfern des 2. Weltkrieges und des Nationalsozialismus gegeben, weil das Londoner Schuldenabkommen durch den sog. 2+4-Vertrag abgelöst wurde. Die Rechtsprechung ist zwar ebenfalls in Bewegung geraten und hat sich aus ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten mit der Zwangsarbeit im Dritten Reich beschäftigt. Die Entscheidungen, so fundiert und recht-

lich überzeugend sie aus fachlicher Sicht sind, betreffen jedoch Randbereiche innerhalb der bisherigen Staatshaftungs-, Wiedergutmachungs- und Sozialversicherungssysteme. Insofern offenbaren sie eher die Lücken als die Geschlossenheit der bisherigen Systeme. Wirft man beispielsweise im Anschluß an die Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein die Frage auf, welches Leistungssystem die psychischen Folgeschäden von nach Deutschland zwangsdeportierten Frauen erfaßt, die durch deutsche Männer vergewaltigt wurden,¹⁶ so ist die Antwort einfach: keines.

Es ist nach wie vor notwendig, die Forderung nach einer staatlichen Leistung für solche Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in der Zeit des Nationalsozialismus zu erheben, die nicht von den bisherigen Wiedergutmachungssystemen erfaßt sind. Dabei muß jedoch deutlich gemacht werden, was mit einer solchen Rente oder einmaligen Leistung ausgeglichen werden soll. Die obige Übersicht zeigt, daß es viel auszugleichen gibt: bleibende Gesundheitsschäden, entgangene Beitragszeiten, entgangener Lohn, Schadensersatz für völkerrechtswidriges Verhalten und nicht zuletzt Schadensersatz für menschenunwürdige Behandlung.

15. Zu den rentenversicherungsrechtlichen Aspekten verfolgungsbedingter Zwangsarbeit im Nationalsozialismus sind der Vollständigkeit halber aus neuerer Zeit die Entscheidungen des BSG vom 18. Juni 1997 zur Arbeit im Ghetto Lodz nennen. Das Urteil hat zur Folge, daß dem Personenkreis der osteuropäischen Juden zum Teil zusätzliche Nachentrichtungsrechte eingeräumt und teilweise Ansprüche auf Altersrente dem Grunde nach begründet werden. Daß diese Fragen erst jetzt entschieden wurden, hängt mit den neueren Änderungen des Fremdrentengesetzes entstanden. vgl BSG, SozR 3-220 § 1248 Nr 15 – BSGE 80, 250 ff, vertiefend dazu Pawlita, SozVers 1998, 90 ff; ders. ZSR 1998, 1 ff.

16. Instrukтив dazu: Mendel, Zwangsarbeit im Kinderzimmer. „Ostarbeiterinnen“ in deutschen Familien von 1939 – 1945. Gespräche mit Polinnen und Deutschen, 1994

Barbara Scharping

Entschädigungsansprüche nach Sexualstraftaten

Das Bundessozialgericht hat sich in drei Entscheidungen vom 18.10.1995 (SGB 1996, 14) mit Entschädigungsansprüchen nach Sexualstraftaten befaßt.

In der ersten Entscheidung wird zu Kausalitätsproblemen bei psychischen Folgen Stellung genommen, in der zweiten Entscheidung wird die Problematik des tätlichen Angriffs bei „gewaltfreiem“ sexuellen Mißbrauch erörtert.

Zu beiden Entscheidungen sollen noch offene Fragen angesprochen und Lösungsansätze diskutiert werden.

In der dritten Entscheidung werden Entschädigungsansprüche abgelehnt, wenn infolge der Straftat eine Schwangerschaft eintritt, das Kind gesund zur Welt kommt und keine gesundheitlichen Folgen i.S.d. Bundesversorgungsgesetzes bei Mutter oder Kind vorliegen. Nach der Entscheidung des ersten Senats des BVerfG vom 12.11.1997 (Az 1 BvR

479/92, NJ W 1998, 519) soll überprüft werden, ob nicht auch in diesen Fällen Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erneut zu überdenken sind.

Dem ersten Urteil (9/9a RVg 4/92) (STREIT 96, 125 ff.) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin machte wegen der psychischen Folgen eines Vergewaltigungsversuchs Anspruch auf Versorgung nach dem OEG geltend. Das SG hatte ein psychiatrisches Gutachten mit psychologischem Zusatzgutachten eingeholt und die Beklagte zur Rentengewährung verurteilt. Die neurotische Persönlichkeitsstruktur der Klägerin sei vor der Straftat kompensiert gewesen und wäre ohne den Vergewaltigungsversuch auch kompensiert geblieben. Das LSG hatte die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und sich ebenfalls dem Gutachten angeschlossen. Für